

*Veröffentlichung Nr. 15
März 2002*

INTERNATIONALER STANDARD FÜR PFLANZENGESUNDHEITLICHE MAßNAHMEN

**Arbeitsübersetzung der BBA, Abt. Pflanzengesundheit,
Unger/Vogt-Arndt, Stand: Sep. 2003**

RICHTLINIE ZUR REGELUNG VON HOLZVERPACKUNGSMATERIAL IM INTERNATIONALEN HANDEL

Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens
Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen
Rom, 2002

	INHALT
<i>Anmerkung</i>	4
<i>Anwendung</i>	5
<i>Prüfung und Änderung</i>	5
<i>Verteilung</i>	5
EINLEITUNG	
GELTUNGSBEREICH	6
HINWEISE	6
DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	6
GRUNDELEMENTE DER ANFORDERUNGEN	11
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	
1. Grundlage für die Regelung	12
2. Geregelttes Holzverpackungsmaterial	12
3. Maßnahmen für Holzverpackungsmaterial	13
3.1 Anerkannte Maßnahmen	13
3.2 Maßnahmen zur Anerkennung	13
3.3 Andere Maßnahmen	14
3.4 Prüfung der Maßnahmen	14
BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN	
4. Stauholz	14
5. Verfahren vor der Ausfuhr	15
5.1 Überprüfung der Konformität von Verfahren vor der Ausfuhr	15
5.2 Regelung für die Durchfuhr	15

1

6.	Verfahren bei der Einfuhr	15
6.1	Maßnahmen bei Nicht-Konformität an der Einlassstelle	15
6.2	Entsorgung	16
Anhänge		
I.	Anerkannte Maßnahmen für Holzverpackungsmaterial	17
II.	Markierung für anerkannte Maßnahmen	19
III.	Maßnahmen zur Anerkennung gemäß diesem Standard	21

1

Anmerkung

Internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen werden von dem Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens als Teil des globalen Programmes für Verfahrensweisen und fachliche Unterstützung in der Pflanzenquarantäne der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) ausgearbeitet. Dieses Programm macht FAO-Mitgliedern und anderen Interessierten diese Standards, Richtlinien und Empfehlungen zugänglich, um eine internationale Harmonisierung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu erreichen, mit dem Ziel den Handel zu vereinfachen und die Anwendung von ungerechtfertigten Maßnahmen als Handelshemmnisse zu vermeiden. Dieser Standard wurde im März 2002 von der Interimkommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen gebilligt.

Jacques Diouf
Generaldirektor
Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen

Anwendung

Internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPMs) werden von den Vertragsparteien des IPPC und von Mitgliedern der FAO, die keine Vertragsparteien sind, durch die Interimkommission für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, beschlossen. ISPMs sind die Standards, Richtlinien und Empfehlungen, die als Grundlage für die anerkannten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen angesehen werden, die von Mitgliedern der Welthandelsorganisation gemäß dem Übereinkommen über die Anwendung von Sanitären und Phytosanitären Maßnahmen angewendet werden. Nichtvertragsparteien des IPPC werden aufgefordert, diese Standards zu beachten.

Prüfung und Änderung

Internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen werden regelmäßig geprüft und geändert. Die nächste Prüfung dieses Standards wird 2004 oder zu einem Zeitpunkt durchgeführt, der von der Kommission über Pflanzengesundheitliche Maßnahmen festgelegt werden kann.

Wenn nötig, werden Standards aktualisiert und neu veröffentlicht. Anwender des Standards sollten sicherstellen, dass die gültige Fassung dieses Standards benutzt wird.

Verteilung

Internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen werden von dem Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens an alle FAO-Mitglieder und die Sekretariate der Regionalen Pflanzenschutzorganisationen verteilt:

- Asia and Pacific Plant Protection Commission
- Caribbean Plant Protection Commission
- Comité Regional de Sanidad Vegetal para el Cono Sur
- Comunidad Andina
- European and Mediterranean Plant Protection Organization
- Inter-African Phytosanitary Council
- North American Plant Protection Organization
- Organismo Internacional Regional de Sanidad Agropecuaria
- Pacific Plant Protection Organization.

EINLEITUNG

GELTUNGSBEREICH

Dieser Standard beschreibt pflanzengesundheitliche Maßnahmen, um das Risiko der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen in Verbindung mit Holzverpackungsmaterial (einschließlich Stauholz) aus Rohholz von Nadelbäumen und anderen Bäumen, das in internationalem Handel verwendet wird, zu reduzieren.

HINWEISE

Übereinkommen über die Anwendung von sanitären und phytosanitären Maßnahmen, 1994. Welthandelsorganisation, Genf.

Export-Zertifizierungssystem, 1997. ISPM Pub. Nr. 7, FAO, Rom.

Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe, 2001. ISPM Pub. Nr. 5, FAO, Rom.

Richtlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse, 2001. ISPM Pub. Nr. 12, FAO, Rom.

Richtlinien zur Notifizierung von Nicht-Konformität und Nothandlung, 2001. ISPM Pub. Nr. 13, FAO, Rom.

ISO 3166-1-ALPHA-2 CODE ELEMENTS

(http://www.din.de/gremien/nas/nabd/iso3166ma/codlstp1/en_listp1.html)

Internationales Pflanzenschutzübereinkommen, 1997. FAO, Rom.

Prinzipien der Pflanzenquarantäne im internationalen Handel, 1995. ISPM Pub. Nr. 1, FAO, Rom.

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Rindenfreies Holz (bark-free wood)	Holz, das von jeglicher Rinde außer dem Leitbündelkambium, eingewachsener Rinde um Astknoten herum und Rindentaschen zwischen Jahresringen befreit wurde [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
Chemische Druckimprägnierung (chemical pressure impregnation)	Behandlung von Holz mit einem chemischen Konservierungsmittel, durch eine Druckbehandlung entsprechend einer amtlich anerkannten fachlichen Spezifikation [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
Zeugnis (certificate)	Ein amtliches Dokument, das den pflanzengesundheitlichen Zustand jeglicher Sendung, die pflanzengesundheitlichen Regelungen unterliegt, bestätigt. [FAO, 1990]
Warenart (commodity)	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gleicher Art, die aus Vermarktungs- oder anderen Gründen verbracht werden [FAO, 1990; überarbeitet ICPM, 2001]

Sendung (consignment)	Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder sonstigen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und - sofern erforderlich - von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Warenarten bestehen) [FAO, 1990; überarbeitet ICPM, 2001]
Entrinden (debarking)	Entfernen der Rinde von Rundholz (durch Entrinden wird das Holz nicht unbedingt rindenfrei) [FAO, 1990]
Stauholz (dunnage)	Holzverpackungsmaterial, das benutzt wird, um eine Ware zu sichern oder zu stützen, das aber nicht mit der Ware verbunden bleibt [FAO, 1990; überarbeitet ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
Nothandlung (emergency action)	Unverzögliche pflanzengesundheitliche Handlung, die in einer neuen oder unerwarteten pflanzengesundheitlichen Situation unternommen wird [ICPM, 2001]
Notmaßnahme (emergency measure)	Pflanzengesundheitliche Regelung oder pflanzengesundheitliches Verfahren, welche in einer neuen oder unerwarteten pflanzengesundheitlichen Situation als Eilsache eingerichtet werden. Eine Notmaßnahme kann, muss aber nicht, eine vorläufige Maßnahme sein. [ICPM, 2001]
Frei von (bezogen auf eine Sendung, Feld oder einen Ort der Erzeugung) (free from (of a consignment, field or place of production))	Ohne Befall mit Schadorganismen (oder einem bestimmten Schadorganismus) in einer Anzahl oder Menge, die durch pflanzengesundheitliche Verfahren nachgewiesen werden kann [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; CEPM, 1999]
Begasung (fumigation)	Behandlung einer Warenart mit einem chemischen Mittel, das sich dabei vollständig oder hauptsächlich im gasförmigen Zustand befindet [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995]
Hitzebehandlung (heat treatment)	Vorgang, bei dem eine Ware erhitzt wird, bis sie für einen Mindestzeitraum eine Mindesttemperatur entsprechend einer amtlich anerkannten fachlichen Spezifikation erreicht [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]

Befall (einer Warenart) (infestation (of a commodity))	Auftreten eines lebenden Schadorganismus an einer Warenart der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Befall schließt Infektion ein. [CEPM, 1997; überarbeitet CEPM, 1999]
Beanstandung (eines Organismus) (interception (of a pest))	Schad Nachweis eines Schadorganismus bei der Inspektion oder Testung einer eingeführten Sendung [FAO, 1990; überarbeitet CEPM, 1996]
Ofentrocknung (kiln-drying)	Vorgang, bei dem Holz in einer geschlossenen Kammer unter Hitzeeinwirkung und/oder Feuchtigkeitskontrolle getrocknet wird, um den geforderten Feuchtigkeitsgehalt zu erreichen [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
Markierung (mark)	Ein an einem geregelten Gegenstand angebrachter amtlicher international anerkannter Stempel oder Marke zur Bestätigung seines pflanzengesundheitlichen Status [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
NPPO	Abkürzung für Nationale Pflanzenschutzorganisation (National Plant Protection Organization) [FAO, 1990; ICPM, 2001]
Amtlich (official)	Eingerichtet, autorisiert oder durchgeführt von einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation [FAO, 1990]
Risikoanalyse eines Schadorganismus (pest risk analysis)	Der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und ökonomischer Erkenntnisse um festzustellen, ob ein Schadorganismus geregelt werden soll und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen [FAO, 1990; überarbeitet IPPC, 1997]
Pflanzengesundheitliche Handlung (phytosanitary action)	Amtliche Tätigkeit wie Inspektion, Testung, Überwachung oder Behandlung, die durchgeführt wird, um pflanzengesundheitliche Regelungen oder Verfahren umzusetzen [ICPM, 2001]
pflanzengesundheitliche Maßnahme (vereinbarte Interpretation) (phytosanitary measure (agreed interpretation))	Alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtliche Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung und/oder Verbreitung von Quarantäneschadorganismen dienen oder zur Begrenzung wirtschaftlicher Auswirkung von geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen [FAO, 1995; überarbeitet IPPC, 1997; ISC, 2001]

Die vereinbarte Interpretation des Begriffes pflanzengesundheitliche Maßnahme erklärt die Beziehung zu pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für geregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen. Diese Beziehung wird in der Definition gemäß Artikel II des IPPC (1997) nicht deutlich genug.

Pflanzengesundheitliches Verfahren (phytosanitary procedure)	Alle amtlich vorgeschriebenen Methoden zur Umsetzung pflanzengesundheitlicher Regelungen einschließlich der Durchführung von Inspektionen, Tests, Überwachung oder Behandlungen in Zusammenhang mit geregelten Schadorganismen [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; CEPM, 1999; ICPM, 2001]
Pflanzengesundheitliche Regelung (phytosanitary regulation)	Amtliche Vorschrift zur Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen oder zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen von geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen, schließt die Einrichtung von Verfahren für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen ein [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; CEPM, 1999; ICPM, 2001]
Pflanzenerzeugnisse (plant products)	Nicht verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen hervorrufen können [FAO, 1990; überarbeitet IPPC, 1997; früher Pflanzenerzeugnis]
PRA	Abkürzung für Risikoanalyse eines Schadorganismus (Pest Risk Assessment)[FAO, 1995]
Verarbeitetes Holzmaterial (processed wood material)	Erzeugnisse, die aus Holz bestehen und unter Nutzung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination daraus zusammengesetzt wurden [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
Quarantäneschadorganismus (quarantine pest)	Ein Schadorganismus von potentieller ökonomischer Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; IPPC, 1997]
Rohholz (raw wood)	Holz, das keiner Verarbeitung oder Behandlung unterzogen wurde [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
geregelter Gegenstand (regulated article)	Alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material aller Art, die Schadorganismen, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder

	verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport [CEPM, 1996; überarbeitet CEPM, 1999; ICPM, 2001]
Test (test)	Amtliche Untersuchung, mit Ausnahme visueller, zum Nachweis oder zur Bestimmung von Schadorganismen [FAO, 1990]
Behandlung (treatment)	Amtlich genehmigtes Verfahren zur Vernichtung, Beseitigung oder Sterilisierung von Schadorganismen [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
Holz (wood)	Eine Warengruppe für Rundholz, gesägtes Holz, Holzschnitzel oder Stauholz mit oder ohne Rinde [FAO, 1990; überarbeitet ICPM, 2001]
Holzverpackungsmaterial (wooden packaging material)	Holz oder Holzzeugnisse (ausgenommen Papierzeugnisse), die zum Stützen, Schützen oder Befördern einer Ware benutzt werden (umfaßt Stauholz) [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]

GRUNDELEMENTE DER ANFORDERUNGEN

Holzverpackungsmaterial aus unverarbeitetem Rohholz ist ein Übertragungsweg für die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen. Da der Ursprung des Holzverpackungsmaterials oftmals schwer festzustellen ist, werden weltweit anerkannte Maßnahmen beschrieben, die das Risiko der Ausbreitung von Schadorganismen wesentlich reduzieren. Die NPPOs werden aufgefordert, Holzverpackungsmaterial, das einer anerkannten Maßnahme unterzogen wurde, ohne weitere Anforderungen anzuerkennen. Solches Holzverpackungsmaterial umfaßt Stauholz, aber nicht verarbeitetes Holzverpackungsmaterial.

Verfahren zur Verifizierung, dass eine anerkannte Maßnahme, einschließlich der Anbringung einer weltweit anerkannten Markierung, angewendet wurde, sollten sowohl in dem Ausfuhr- als auch in dem Einfuhrland in Kraft sein. Andere in einer bilateralen Absprache getroffene Maßnahmen werden ebenfalls in diesem Standard berücksichtigt. Holzverpackungsmaterial, das den Anforderungen dieses Standards nicht entspricht, sollte in einer anerkannten Weise entsorgt werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Grundlagen für die Regelung

Holzverpackungsmaterial besteht oft aus Rohholz, das möglicherweise nicht ausreichender Verarbeitung oder Behandlung zur Entfernung oder Abtötung von Schadorganismen unterzogen wurde und daher einen Übertragungsweg für die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen darstellt. Außerdem wird Holzverpackungsmaterial oft mehrmals benutzt, wieder verwertet oder wieder verarbeitet (eine mit einer eingeführten Sendung erhaltene Verpackung kann nochmals benutzt werden, um eine andere Ausfuhrsendung zu begleiten). Der wahre Ursprung von einzelnen Teilen von Holzverpackungsmaterial kann schwer festgestellt werden und deshalb kann der pflanzengesundheitliche Status nicht bestimmt werden. Daher ist das normale Vorgehen bei der Erstellung einer Risikoanalyse zur Feststellung der Notwendigkeit von Maßnahmen und der Strenge solcher Maßnahmen häufig für Holzverpackungsmaterial nicht möglich, weil sein Ursprung und der pflanzengesundheitliche Status unbekannt sein können. Aus diesem Grund beschreibt dieser Standard weltweit angenommene Maßnahmen, die anerkannt sind und von allen Ländern für Holzverpackungsmaterial angewendet werden können, um das Risiko für die meisten Quarantäneschadorganismen praktisch auszuschließen und das Risiko für eine Reihe anderer Schadorganismen, die dem Material anhaften können, beträchtlich zu reduzieren.

Die Länder brauchen eine fachliche Rechtfertigung für die Forderung der Anwendung von anerkannten Maßnahmen, die in diesem Standard für eingeführtes Holzverpackungsmaterial beschrieben werden. Die Forderung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen über eine in diesem Standard beschriebene anerkannte Maßnahme hinaus bedarf ebenfalls einer fachlichen Rechtfertigung.

2. Geregelttes Holzverpackungsmaterial

Diese Richtlinien gelten für Verpackungsmaterial aus Rohholz von Nadel- und Laubbäumen, das als Übertragungsweg von Schadorganismen dienen kann, die hauptsächlich für lebende Bäume eine Gefahr darstellen können. Davon betroffen ist Holzverpackungsmaterial wie Paletten, Stauholz, Lattenkisten, Kanthölzer, Trommeln, Kisten, Lastenträger, Paletteneinfassungen und Stützbalken, die in fast jeder eingeführten Sendung vorhanden sein können, auch in Sendungen, die normalerweise nicht einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterzogen würden.

Holzverpackungen, die ganz aus Holzwerkstoffen hergestellt wurden, wie Sperrholz, Pressholz, Holzfaserverplatten oder Furnier, die unter Nutzung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurden, können als ausreichend verarbeitet betrachtet werden, um das mit dem Rohholz zusammenhängende Risiko auszuschalten. Es ist unwahrscheinlich, dass sie während ihrer Nutzung mit Schadorganismen für Rohholz befallen werden und daher brauchen sie nicht für diese Schadorganismen geregelt zu werden.

Holzverpackungsmaterial wie nach der Furnierherstellung verbliebene Holzkerne², Sägemehl, Holzwole und Späne und in dünne Stücke geschnittenes Rohholz³ stellt keinen

² Ein verbliebener Holzkerne ist ein Nebenerzeugnis bei der Furnierherstellung unter Verwendung hoher Temperaturen und besteht aus dem nach dem Entrindungsvorgang übrig bleibenden Kern eines Klotzes.

Übertragungsweg für die Einschleppung von Quarantäneschadorganismen dar und braucht nicht geregelt zu werden, es sei denn mit fachlicher Begründung.

3. Maßnahmen für Holzverpackungsmaterial

3.1 Anerkannte Maßnahmen

Jede Behandlung, jeder Vorgang oder eine Kombination daraus, die wirksam gegen die meisten Schadorganismen ist, sollte als wirksam zur Minderung des mit dem beim Transport benutzten Holzverpackungsmaterial zusammenhängenden Schadorganismusrisiko betrachtet werden. Die Auswahl einer Maßnahme für Holzverpackungsmaterial basiert auf der Berücksichtigung von:

- der Bandbreite der verschiedenen Schadorganismen, die betroffen sein können
- der Wirksamkeit der Maßnahme
- der fachlichen und/oder wirtschaftlichen Machbarkeit.

Anerkannte Maßnahmen sollten von allen NPPOs als Grundlage akzeptiert werden, um den Einlass von Holzverpackungsmaterial ohne weitere Anforderungen zu genehmigen, außer wenn durch Beanstandungen und/oder PRA nachgewiesen wurde, dass bestimmte Quarantäneschadorganismen in Zusammenhang mit bestimmten Arten von Holzverpackungsmaterial aus bestimmten Herkünften schärfere Maßnahmen erfordern.

Anerkannte Maßnahmen sind in Anhang I aufgeführt.

Holzverpackungsmaterial, das diesen anerkannten Maßnahmen unterworfen ist, sollten eine bestimmte Markierung entsprechend Anhang II tragen.

Die Anwendung einer Markierung vereinfacht den Umgang in Zusammenhang mit der Verifizierung der Konformität mit der Behandlung für Holzverpackungsmaterial. Eine allgemein anerkannte, nicht sprachspezifische Markierung vereinfacht die Überprüfung während der Untersuchung an der Ausfuhrstelle, der Einlassstelle oder anderswo.

Hinweise zur Dokumentation zu anerkannten Maßnahmen sind von dem IPPC Sekretariat erhältlich.

3.2 Maßnahmen zur Anerkennung

Andere Behandlungen oder Verfahren für Holzverpackungsmaterial werden anerkannt, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie ein geeignetes Maß an pflanzengesundheitlichem Schutz gewährleisten (Anhang III). Die gegenwärtigen Maßnahmen gemäß Anhang I bleiben unter Beobachtung und neue Forschungen können zum Beispiel zu anderen Temperatur/Zeit Kombinationen führen. Neue Maßnahmen können auch das Risiko beim Ändern der Eigenschaften des Holzverpackungsmaterials mindern. Die NPPOs sollten berücksichtigen, dass

³ Dünnes Holz ist Holz von 6mm Dicke oder weniger entsprechend dem Customs Harmonized Commodity Description and Coding System (Harmonisiertes System oder HS)

Maßnahmen hinzugefügt oder geändert werden können und sollten ausreichend flexible Einfuhranforderungen für Holzverpackungen haben, um Änderungen aufzunehmen, wenn sie anerkannt werden.

3.3 Andere Maßnahmen

Die NPPOs können durch Absprachen mit ihren Handelspartnern andere Maßnahmen als die in Anhang I aufgeführten, anerkennen, besonders in Fällen, wenn die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen in dem Ausfuhrland nicht angewendet oder verwirklicht werden können. Solche Maßnahmen müssen fachlich gerechtfertigt sein und die Prinzipien von Transparenz, Nicht-Diskriminierung und Gleichwertigkeit respektieren.

Die NPPOs der Einfuhrländer sollten andere Verfahren für Holzverpackungsmaterial in Zusammenhang mit Ausfuhren aus allen Ländern (oder besonderen Herkünften) erwägen, wenn ein Nachweis dafür erbracht wird, dass das Schadorganismusrisiko angemessen behandelt wird oder nicht vorhanden ist (z. B. Gebiete mit ähnlichen pflanzengesundheitlichen Gegebenheiten oder schadorganismusfreie Gebiete).

Bestimmtes Verbringen von Holzverpackungsmaterial (z. B. tropische Harthölzer in Zusammenhang mit Ausfuhren in Länder mit gemäßigtem Klima kann von der einführenden NPPO so eingeschätzt werden, dass kein pflanzengesundheitliches Risiko besteht und kann deshalb von Maßnahmen ausgenommen werden.

Abhängig von der fachlichen Begründung können Länder fordern, dass eingeführtes Holzverpackungsmaterial, das einer anerkannten Maßnahme unterworfen ist, aus entrindetem Holz besteht und eine Markierung gemäß Anhang II aufweist.

3.4 Prüfung der Maßnahmen

Die anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang I und die Liste der Maßnahmen unter Prüfung gemäß Anhang III werden anhand von neuen Erkenntnissen, die dem Sekretariat von den NPPOs mitgeteilt werden, überprüft. Dieser Standard wird durch die ICPM entsprechend geändert.

BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Um das Ziel der Verhinderung der Verbreitung von Schadorganismen zu erfüllen, müssen sowohl Ausfuhr- als auch Einfuhrländer nachweisen, dass die Anforderungen dieses Standards erfüllt wurden.

4. Stauholz

Im Idealfall sollte Stauholz auch entsprechend Anhang II dieses Standards so gekennzeichnet sein, dass es einer anerkannten Maßnahme unterzogen wurde. Falls nicht, erfordert dies besondere Berücksichtigung und es sollte wenigstens aus rindenfreiem Holz bestehen, das frei von Schadorganismen und Anzeichen von lebenden Schadorganismen ist. Sonst würde die Einfuhr davon verweigert werden oder sofort in einer anerkannten Weise darüber verfügt werden (siehe Abschnitt 6).

5. Verfahren vor der Ausfuhr

5.1 Überprüfung der Konformität von Verfahren vor der Ausfuhr

Die NPPO des Ausfuhrlandes trägt die Verantwortung für die Sicherstellung, dass die Ausfuhrsysteme die Anforderungen dieses Standards erfüllen. Dies umfaßt die Überwachung der Zertifizierungs- und Markierungssysteme, die die Konformität gewährleisten sowie die Einrichtung der Inspektionsverfahren (siehe auch ISPM Pub. Nr. 7: *Exportzertifizierungssystem*), der Registrierung oder Akkreditierung und die Überwachung von Betrieben, die die Maßnahmen anwenden, usw.

5.2 Regelungen für die Durchfuhr

Wenn Durchfuhrsendungen offen liegendes Holzverpackungsmaterial enthalten, das die Anforderungen für anerkannte Maßnahmen nicht erfüllt, können die NPPOs der Durchfuhrländer zusätzlich zu den Maßnahmen des Einfuhrlandes Anforderungen stellen, um sicherzugehen, dass das Holzverpackungsmaterial nicht ein untragbares Risiko darstellt.

6. Verfahren bei der Einfuhr

Die Regelung von Holzverpackungsmaterial erfordert von den NPPOs Verfahrens- und Handlungsweisen hinsichtlich Holzverpackungsmaterial für Aspekte außerhalb ihres Verantwortlichkeitsbereiches.

Weil Holzverpackungsmaterial in fast allen Sendungen enthalten ist, einschließlich solcher, die normalerweise nicht Gegenstand von pflanzengesundheitlichen Untersuchungen sind, ist die Zusammenarbeit mit Agenturen, Organisationen usw., die normalerweise nicht mit dem Erfüllen von pflanzengesundheitlichen Ausfuhr- oder Einfuhrbedingungen zu tun haben, wichtig. Zum Beispiel sollte die Zusammenarbeit mit dem Zoll überprüft werden, um die Effektivität beim Aufspüren von potentieller Nicht-Konformität von Holzverpackungsmaterial zu sichern. Die Zusammenarbeit mit den Erzeugern von Holzverpackungsmaterial ist zu entwickeln.

6.1 Maßnahmen bei Nicht-Konformität an der Einlassstelle

Wenn Holzverpackungsmaterial nicht die erforderliche Markierung trägt, kann ein Verfahren angewendet werden, es sei denn andere bilaterale Vereinbarungen sind in Kraft. Dieses Verfahren äußert sich in der Art der Behandlung, Entsorgung oder Zurückweisung. Die NPPO des Ausfuhrlandes kann benachrichtigt werden (siehe ISPM Pub. Nr. 13: *Richtlinien zur Notifizierung von Nicht-Konformität und Nothandlung*). Wenn das Holzverpackungsmaterial die erforderliche Markierung trägt und der Nachweis von lebenden Schadorganismen erbracht wird, kann ein Verfahren eingeleitet werden. Diese Verfahren können in Form von Behandlung, Entsorgung oder Zurückweisung durchgeführt werden. Die NPPO des Ausfuhrlandes muss in den Fällen benachrichtigt werden, in denen lebende Schadorganismen festgestellt wurden, in anderen Fällen kann sie benachrichtigt werden (siehe ISPM Pub. Nr. 13: *Richtlinien zur Notifizierung von Nicht-Konformität und Nothandlung*).

6.2 Entsorgung

Die Entsorgung von Holzverpackungsmaterial ist eine Möglichkeit des Risikomanagements, die von der NPPO des Einfuhrlandes bei der Ankunft von Holzverpackungsmaterial genutzt werden kann, wenn eine Behandlung nicht möglich oder erwünscht ist. Die folgenden Methoden werden für die Entsorgung von Holzverpackungsmaterial empfohlen, wenn dies erforderlich ist. Holzverpackungsmaterial, für das eine Nothandlung erforderlich ist, muss vor der Behandlung oder Entsorgung in geeigneter Weise unter Quarantäne gestellt werden, um das Entweichen von jeglichen Schadorganismen zwischen dem Zeitpunkt des Feststellens des Schadorganismus, der die Bedrohung darstellt, und dem Zeitpunkt von Behandlung oder Entsorgung zu verhindern.

Verbrennung

Vollständiges Verbrennen

Vergraben

Tiefes Vergraben an von den zuständigen Behörden anerkannten Orten (Anmerkung: Dies ist keine geeignete Entsorgungsmöglichkeit für mit Termiten befallenes Holz). Die Tiefe des Vergrabens hängt von klimatischen Bedingungen und dem Schadorganismus ab, aber sollte laut Empfehlung mindestens 1 Meter betragen. Das Material muss sofort nach dem Vergraben bedeckt werden und vergraben bleiben.

Verarbeitung

Schnitzeln und weitere Verarbeitung in einer von dem NPPO des Einfuhrlandes anerkannten Weise zur Vernichtung von maßgeblichen Schadorganismen (z.B. Herstellung von Holzfaserplatten).

Andere Methoden

Von der NPPO als effektiv für die Schadorganismen von Bedeutung angesehene Behandlungen.

Die Methoden sollten möglichst unverzüglich angewendet werden.

ANHANG I

ANERKANNTE MAßNAHMEN FÜR HOLZVERPACKUNGSMATERIAL

Hitzebehandlung (HT)

Holzverpackungsmaterial muss entsprechend einem besonderen Zeit-Temperatur-Plan erhitzt werden und im Kern eine Mindesttemperatur von 56°C für mindestens 30 Minuten⁴ erreichen.

Ofentrocknung (KD), chemische Druckimprägnierung (CPI) oder andere Behandlungen können in dem Ausmaß als HT-Behandlung betrachtet werden, in dem sie die HT-Anforderungen erfüllen. Zum Beispiel kann CPI die HT-Anforderung durch die Benutzung von Dampf, Heißwasser oder trockene Hitze erfüllen.

Hitzebehandlung wird durch die Markierung HT gekennzeichnet. (siehe Anhang II)

Methylbromid (MB) Begasung für Holzverpackungsmaterial

Das Holzverpackungsmaterial muss mit Methylbromid begast werden. Die Behandlung wird durch die Markierung MB kenntlich gemacht. Bei der Behandlung von Holzverpackungsmaterial ist der Mindeststandard für die Begasung mit Methylbromid folgendermaßen:

Temperatur	Dosierung	Mindestkonzentration (g/m ³) bei:			
		0,5 h	2 h	4 h	16 h
21 ⁰ C oder mehr	48	36	24	17	14
16 ⁰ C oder mehr	56	42	28	20	17
11 ⁰ C oder mehr	64	48	32	22	19

Die Mindesttemperatur sollte nicht unter 10°C liegen und die Mindestdauer der Behandlung muss 16 Stunden betragen.⁵

Liste der wichtigsten von HT und MB betroffenen Schadorganismen

Arten der folgenden Schadorganismen im Zusammenhang mit Holzverpackungsmaterial werden praktisch durch HT und MB Behandlung entsprechend den obigen Angaben vernichtet:

Schadorganismengruppe
Insekten
Anobiidae
Bostrichidae
Buprestidae
Cerambycidae

⁴ Eine Mindesttemperatur von 56° C im Kern für mindestens 30 min. wird mit Hinblick auf das große Spektrum von Schadorganismen gewählt, für die diese Kombination als tödlich belegt und eine wirtschaftlich durchführbare Behandlung ist. Obwohl bekannt ist, dass manche Schadorganismen eine höhere Temperaturtoleranz haben, werden Quarantäneschadorganismen in dieser Kategorie von den NPPOs auf einer Fall-zu-Fall-Basis behandelt.

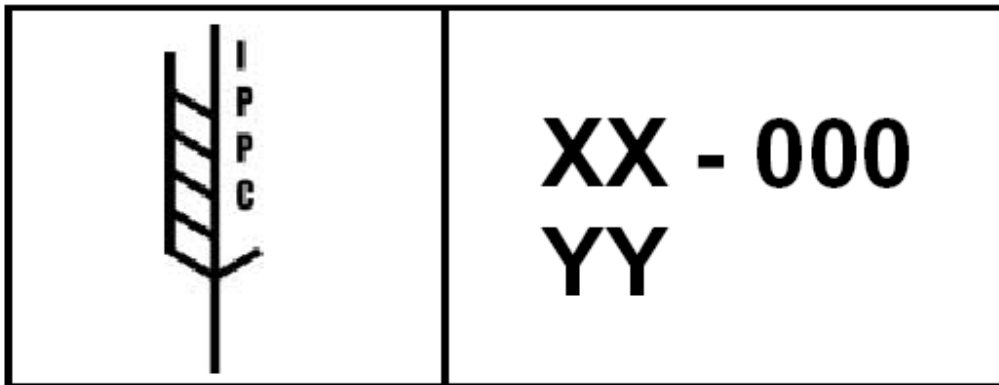
⁵ Einige Länder fordern eine höhere Mindesttemperatur der Waren.

Curculionidae
Isoptera
Lycidae (Ausnahmen für HT)
Oedemeridae
Scolytidae
Siricidae
Nematoden
<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>

ANHANG II

MARKIERUNG FÜR ANERKANNTE MAßNAHMEN

Durch die unten gezeigte Markierung wird bestätigt, dass das Holzverpackungsmaterial, das die Markierung trägt, einer anerkannten Maßnahme unterworfen wurde.



Die Markierung sollte mindestens Folgendes enthalten:

- das Symbol
- den zweistelligen ISO Ländercode, gefolgt von einer einmalig vergebenen Nummer, die die NPPO dem Erzeuger des Holzverpackungsmaterials zuteilt, der verantwortlich dafür ist, dass geeignetes Holz verwendet und richtig markiert wird,
- IPPC-Abkürzung entsprechend Anhang I für die angewendete anerkannte Maßnahme (z. B. HT, MB).

NPPOs, Erzeuger oder Lieferanten können nach ihrem Ermessen Kontrollnummern oder andere Informationen zur Identifizierung bestimmter Partien hinzufügen. Wenn Entrinden gefordert ist, müssen die Buchstaben DB der Abkürzung der anerkannten Maßnahme hinzugefügt werden. Andere Informationen können auch enthalten sein, vorausgesetzt, dass sie nicht verwirren, irreführen oder täuschen.

Markierungen müssen:

- dem oben gezeigten Muster entsprechen
- lesbar sein
- dauerhaft und nicht übertragbar sein
- sichtbar angebracht sein, vorzugsweise an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten des zu zertifizierenden Gegenstandes.

Die Benutzung der Farben rot oder orange muss vermieden werden, weil diese Farben für die Kennzeichnung von Gefahrgütern benutzt werden.

Wiederverwertetes, wieder verarbeitetes oder ausgebessertes Holzverpackungsmaterial muss neu zertifiziert und neu markiert werden. Alle Bestandteile solchen Materials müssen behandelt worden sein.

Spediteure müssen aufgefordert werden, angemessen markiertes Holz als Stauholz zu nutzen.

ANHANG III

MAßNAHMEN ZUR ANERKENNUNG GEMÄß DIESEM STANDARD

Behandlungen⁶, die erwogen werden und anerkannt werden können, wenn entsprechende Angaben erhältlich sind, umfassenden folgende Maßnahmen, sind aber nicht darauf beschränkt:

Begasung

Phosphin
Schwefelfluorid
Karbonylsulphid

CPI

Hochdruck/Vakuumprozess (High pressure/ vacuum process)
Doppelter Vakuumprozess (Double vacuum process)
Hitze- und Kälteprozess bei offenem Tank (Hot and cold open tank process)
Saftverdrängungsverfahren (Sap displacement method)

Bestrahlung

Gammastrahlen
Röntgenstrahlen
Mikrowellen
Infrarot
Elektronenstrahlenbehandlung

Kontrollierte Atmosphäre (controlled atmosphere)

⁶ Bestimmte Behandlungen wie Begasung mit Phosphin und einige CPI Behandlungen werden im Allgemeinen als sehr effektiv angesehen, aber derzeit mangelt es an Erfahrungswerten bezüglich der Effektivität, damit dies Verfahren als anerkannte Maßnahme gelten kann. Dieser derzeitige Mangel an Werten steht besonders in Zusammenhang mit der Entfernung von Schadorganismen von Rohholz, die zum Zeitpunkt der Anwendung der Maßnahme vorhanden sind.

Weitere Informationen zu internationalen Standards, Richtlinien und Empfehlungen bezüglich pflanzengesundheitliche Maßnahmen und die vollständige Liste der aktuellen Veröffentlichungen erhalten Sie von:

SECRETARIAT OF THE INTERNATIONAL PLANT PROTECTION CONVENTION

Postanschrift: IPPC Secretariat
Plant Protection Service
Food und Agriculture Organization of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rome, Italy
Fax: +39-06-570.56347
E-mail: ippc@fao.org
Website: <http://www.ippc.int>

INTERNATIONALE STANDARDS ZU PFLANZENGESUNDHEITLICHEN MAßNAHMEN (ISPMs)

Neuer Überarbeiteter Text der Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, 1997. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 1: *Prinzipien der Pflanzenquarantäne im internationalen Handel*, 1995. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 2: *Richtlinien für die Risikoanalyse von Schadorganismen*, 1996. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 3: *Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Freigabe von exotischen biologischen Bekämpfungsmitteln*, 1996. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 4: *Anforderungen für die Errichtung von schadorganismussfreien Gebieten*, 1996. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 5: *Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe*, 1999. FAO, Rom.
Glossar Anhang Nr. 1: *Richtlinien zur Auslegung und Anwendung des Konzeptes für amtliche Bekämpfung von geregelten Schadorganismen*, 2001. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 6: *Richtlinien zur Überwachung*, 1997. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 7: *Exportzertifizierungssystem*, 1997. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 8: *Bestimmung des Schadorganismusstatus in einem Gebiet*, 1998. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 9: *Richtlinien für Ausrottungsprogramme von Schadorganismen*, 1998. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 10: *Anforderungen für die Errichtung von schadorganismussfreien Orten der Erzeugung und schadorganismussfreie Betriebsteile*, 1999. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 11: *Risikoanalyse für Quarantäneschadorganismen*, 2001. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 12: *Richtlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse*, 2001. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 13: *Richtlinien für die Benachrichtigung bei Nicht-Konformität und Nothandlung*, 2001. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 14: *Anwendung von integrierten Maßnahmen bei Systemansatz für das Risikomanagement von Schadorganismen*, 2002. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 15: *Richtlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel*, 2002. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 16: *Geregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen: Konzept und Anwendung*, 2002. FAO, Rom.
ISPM Pub. Nr. 17: *Schadorganismusbericht*, 2002. FAO, Rom.